

## E n t w u r f

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die Bgld. Grenzwerteverordnung geändert wird**

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 5 lit. c der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2007, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Februar 2004 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgld. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 19/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 9 „Handhabung der Anhänge I und II“ ersetzt durch die Überschrift „Handhabung des Anhangs I/2007 der GKV 2007“.*

2. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Als MAK-Werte im Sinne des § 90d Abs. 1 LArbO werden die im Anhang I/2007 (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, angeführten Werte festgelegt.“

3. *Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang II/2003 (TRK-Liste) der GKV 2006“ ersetzt durch die Wortfolge „im Anhang I/2007 (Stoffliste mit MAK- und TRK-Werten) der GKV 2007“.*

4. *Im § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b und im Einleitungssatz zu § 4 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „im Anhang I/2003 (Spalte 7) der GKV 2006“ ersetzt durch die Wortfolge „im Anhang I/2007 (Spalte 10) der GKV 2007“.*

5. *Im § 4 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „Anhang I/2003“ ersetzt durch das Zitat „Anhang I/2007“.*

6. *Im § 5 Abs. 2 wird in Z 1 der Wert „15 mg/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch „10 mg/m<sup>3</sup>“ und in Z 2 der Wert „6 mg/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch „5 mg/m<sup>3</sup>“.*

7. *Im § 5 Abs. 3 wird in Z 1 der Wert „30 mg/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch „20 mg/m<sup>3</sup>“ und in Z 2 der Wert „12 mg/m<sup>3</sup>“ ersetzt durch „10 mg/m<sup>3</sup>“.*

8. *Im § 8 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „im Anhang I/2003 der GKV 2006“ ersetzt durch die Wortfolge „im Anhang I/2007 (Spalte 12) der GKV 2007“.*

9. *Die Überschrift des § 9 „Handhabung der Anhänge I/2003 und II/2003 der GKV 2006“ wird ersetzt durch „Handhabung des Anhangs I/2007 der GKV 2007“.*

10. *Im § 9 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Im Anhang I/2003 und Anhang II/2003“ ersetzt durch die Wortfolge „Im Anhang I/2007“.*

11. Im § 9 Abs. 5 wird die Wortfolge „Im Anhang I (Spalte 10)“ ersetzt durch die Wortfolge „Im Anhang I/2007 (Spalte 12)“.

12. Im § 9 Abs. 5 Z 1 wird nach der Wortfolge „des MAK-Wertes“ die Wortfolge „oder des TRK-Wertes“ eingefügt.

13. Im § 9 Abs. 6 wird die Wortfolge „Im Anhang I/2003 sind MAK-Werte“ ersetzt durch die Wortfolge „Im Anhang I/2007 sind MAK-Werte und TRK-Werte“.

14. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Anhang I/2007 (Spalte 4) findet sich bei krebserzeugenden Arbeitsstoffen ein Verweis auf Anhang III/2003 (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe).“

15. Im § 9 Abs. 8 wird das Zitat „Im Anhang II/2003“ durch „Im Anhang I/2007“ und das Zitat „des Anhangs II/2003“ durch „des Anhangs I/2007“ ersetzt.

16. Nach § 9 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wenn im Anhang I/2007 allgemein oder im Besonderen auf die Salze eines organischen Arbeitsstoffes Bezug genommen wird, ist, sofern nicht anderes angegeben, zur Beurteilung der Konzentration die Stammverbindung, von welcher das Salz abgeleitet ist, heranzuziehen.“

17. Im § 10 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „GKV 2006“ ersetzt durch das Zitat „GKV 2007“.

18. Im § 10 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 83/2004“ ersetzt durch das Zitat „BGBI. I Nr. 55/2007“.

19. Im § 15 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „GKV 2006“ ersetzt durch das Zitat „GKV 2007“.

20. Im § 15 Abs. 1 wird der Verweis auf Anhang II/2003 ersetzt durch „Anhang I/2007“.

21. Im § 32 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 9. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 038 vom 9.2.2006 S. 36.“

22. Im § 33 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bis zum 30. September 2009 beträgt abweichend von § 5 Abs. 2 und 3 für das Schmelzen und Entformen bei Sandgussarbeiten in Gießereien sowie für Arbeiten an Brechanlagen, Klassieranlagen (Siebmaschinen), Mahlanlagen und an untertägigen Förderanlagen bei der Sand-, Kies- und Schottergewinnung und -aufbereitung der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe

1. als Tagesmittelwert:

- a) 15 mg/m<sup>3</sup> einatembare Fraktion,
- b) 6 mg/m<sup>3</sup> alveolengängige Fraktion.

2. als Kurzzeitwert:

- a) 30 mg/m<sup>3</sup> einatembare Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.
- b) 12 mg/m<sup>3</sup> alveolengängige Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.“

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Es besteht ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich der EU-Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 9. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der RL 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006 S. 36, CELEX-Nr. 32006L0015. Die Umsetzungsfrist endete am 29. August 2007.

Die genannte Richtlinie wurde im Bereich des Bundes in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, umgesetzt.

Die GKV 2007 diente als Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Mit dem Verordnungsentwurf wird somit die geltende Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, im Sinne der zitierten EU-Vorschrift geändert.

### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

### **Inhalt:**

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/15/EG wird gleichzeitig der allgemeine Grenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft gesenkt und die dadurch erforderlichen Anpassungen für biologisch inerte Stäube im Anhang I der GKV 2007 vorgenommen. Weiters werden der Anhang I (Stoffliste mit MAK-Werten) und Anhang II (TRK-Liste) der GKV 2007 in einer Stoffliste mit MAK- und TRK-Werten zusammengeführt und redaktionelle Korrekturen in den Anhängen vorgenommen.

### **Alternative:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Verordnung erwachsen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

### **EG-Konformität:**

Der vorliegende Entwurf ist zur Umsetzung der eingangs zitierten Richtlinie unbedingt erforderlich.

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die 2. Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte Richtlinie 2006/15/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der RL 91/322/EWG und 2000/39/EG ist mit 29. Februar 2006 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Art. 4 spätestens binnen 18 Monaten nach ihrem In-Kraft-Treten umzusetzen, d.h. bis zum 29. August 2007. Die Richtlinie legt für 33 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest, davon sind 22 bereits innerstaatlich umgesetzt, sodass in Österreich nur mehr zu 11 Arbeitsstoffen Umsetzungsbedarf besteht. Folgende Änderungen sind daher erforderlich:

Für folgende Arbeitsstoffe werden erstmals Grenzwerte festgelegt:

1. 2-(2-Methoxyethoxy)-Ethanol
2. Chrommetall anorganische Chrom (II)- und Chrom (III) Verbindungen (unlöslich).

Bei acht Arbeitsstoffen erfolgt eine Senkung des derzeit gültigen Grenzwertes (TMW oder KZW):

1. Nitrobenzol
2. Monochlorbenzol
3. n-Hexan
4. 2-(2-Butoxyethoxy)-Ethanol
5. Cyanamid
6. 2-Aminoethanol (nur Kurzzeitwert)
7. Salpetersäure (nur Kurzzeitwert)
8. Pyrethrum (ohne sensibilisierende Lactone)

Bei folgenden Arbeitsstoffen wird der Kurzzeitwert gestrichen:

1. Nitrobenzol
2. n-Hexan
3. Pyrethrum (ohne sensibilisierende Lactone)

Bei folgenden Arbeitsstoffen wird der Tagesmittelwert gestrichen:

1. Salpetersäure
2. Chlor

Bei folgenden Arbeitsstoffen erfolgt eine Änderung des Hinweises in der Stoffliste gemäß § 9 Abs. 4 GKV hinsichtlich der Eigenschaften hautgängig, sensibilisierend und hautsensibilisierend:

1. Monochlorbenzol (Wegfall von H = hautgängig)
2. 2-Aminoethanol (Wegfall von Sh = hautsensibilisierend, aber H = hautgängig bleibt)
3. Cyanamid (Wegfall von S = sensibilisierend)
4. Resorcin (Aufnahme von H = hautgängig)

Gleichzeitig werden die Anhänge I (Stoffliste) und II (TRK-Liste) der GKV 2007 zu einer gemeinsamen Stoffliste zusammengefasst, um eine leichtere Lesbarkeit und übersichtlichere Darstellung der Arbeitsstoffe zu gewährleisten.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 bis 5 und 8 bis 15, 17, 19, 20

Da Anhang I (Stoffliste) und Anhang II (TRK-Liste) der GKV 2007 zusammengeführt werden und Anhang II als solcher aufgehoben wird, ist eine Zitat Anpassung im allgemeinen Textteil bei allen Verweisen sowohl auf die GKV 2007 als auch auf deren Anhänge I und II erforderlich. Anhang III (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe) wird als solcher beibehalten, da sich dieser bei den Anwendern in der Praxis bewährt hat und daher akzeptiert wurde.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Zusammenführung der beiden Anhänge nicht verbunden. Änderungen bei den einzelnen Arbeitsstoffen in der Stoffliste erfolgen nur auf Grund des Umsetzungsbedarfs der 2. Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte Richtlinie und auf Grund redaktioneller Fehler.

### Zu Z 6 und 7 (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3)

Aus arbeitsmedizinischer Sicht erscheint eine Senkung des MAK-Wertes für biologisch inerte Schwebstoffe sowohl in Form des einatembaren als auch des alveolengängigen Staubes dringend geboten. Der allgemeine Staubgrenzwert gilt als Schichtmittelwert für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube (z.B. Eisenoxide, Graphit, Magnesiumoxid, Siliciumcarbid, Titanoxid), nicht jedoch für Stäube mit krebserzeugender, allergisierender, fibrogener, erbgutschädigender oder sonstiger toxischer Wirkung.

Die derzeit gültigen allgemeinen Staubgrenzwerte gelten seit dem Jahr 1983. Die vorgeschlagenen Werte von 10 mg/m<sup>3</sup> für die einatembare Fraktion und 5 mg/m<sup>3</sup> für die alveolengängige Fraktion entsprechen weitestgehend den der anderen EU-Länder und sind laut AUVA und ÖSBS - wie zahlreiche durchgeführte Messungen zeigen - auch in KMU einhaltbar. Der Wert von 10 mg/m<sup>3</sup> für die einatembare Fraktion entspricht dem von 17 anderen EU-Ländern und 3 EFTA Ländern, der Wert von 5 mg/m<sup>3</sup> entspricht den Werten in den Ländern Dänemark, Estland, Frankreich, Niederlande, Portugal und Schweden sowie Island und Norwegen.

Die Begründung für die Senkung des allgemeinen Staubgrenzwertes liegt in dem Anstieg des Risikos, an einer chronisch obstruktiven Bronchitis und Folgeerkrankungen (Emphysem, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) bei höheren Staubexpositionen zu erkranken. Das erhöhte Einatmen von unlöslichen Staubpartikeln führt zu einer Störung des Gleichgewichtes zwischen Partikelaufnahme und Elimination (Clearance), was nach längerer Expositionszeit zu dem sogenannten Overload-Phänomen und damit verbunden zu Entzündungsprozessen, der chronischen Bronchitis, führt. Die Entwicklungszeit der chronischen Bronchitis unter Staubeinfluss beträgt Jahre bis Jahrzehnte und verursacht bei Auftreten enormes persönliches Leid und hohe volkswirtschaftliche Kosten. Die chronische Bronchitis ist eine Erkrankung die insgesamt in Österreich im Zunehmen begriffen ist. Durch die Senkung der allgemeinen Staubgrenzwerte soll die Staubbelastung reduziert und das Auftreten diese Erkrankung präventiv verhindert werden.

Gleichzeitig wird für biologisch inerte Schwebstoffe folgender Arbeitsstoffe der Grenzwert in Anhang I an den neuen Grenzwert des § 5 angepasst: Aluminiumoxid (inkl. Aluminiumoxid-Rauch), Calciumsulfat, Eisen(II)oxid und Eisen(III)oxid, Graphit, Magnesiumoxid (inkl. Magnesiumoxid-Rauch), Molybdän, Polyvinylchlorid und Titanoxid. Derzeit haben diese biologisch inerten Stäube im Anhang I Grenzwerte (Tagesmittelwerte oder vereinzelt Jahresmittelwerte), die von den nun vorgeschlagenen Werten (10mg/m<sup>3</sup> einatembare Staub und 5mg/m<sup>3</sup> alveolengängiger Staub als Tagesmittelwert bzw. 20 mg/m<sup>3</sup> und 10mg/m<sup>3</sup> als Kurzzeitwert) abweichen würden. Dies würde zu einer uneinheitlichen und widersprüchlichen Systematik führen. Aus messtechnischen Gründen und um Widersprüche bei den Grenzwerten für biologisch inerte Stäube in § 5 und im Anhang I/2007 der GKV 2007 zu vermeiden, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Für die Arbeitsstoffe Hanf, Jute, Flachs, Glimmer und Siliciumcarbid wird anstelle des Grenzwertes als Jahresmittelwert ein Tagesmittelwert herangezogen. Diese Systematik wird entsprechend dem seit Jahren geltendem Tagesmittelwert für Baumwolle übernommen. Die Höhe der Grenzwerte bleibt unverändert. Diese Änderungen sind aus messtechnischer Sicht sinnvoll und erforderlich.

### Zu Z 16 (§ 9 Abs. 9)

Die Ergänzung des § 9 um einen Abs. 9 führt zu keinen Änderungen der vorhandenen Grenzwerte. Diese Bestimmung soll eine Klarstellung für Fachleute darstellen, die Messungen vorzubereiten oder auszuwerten haben.